

# **Düsseldorfer Bußgeldrahmen (01/02)**

für den Bereich: Denkmalschutz und Denkmalpflege

Der nachstehende Bußgeldrahmen soll der Vereinheitlichung der Ahndungsbeträge für Ordnungswidrigkeiten dienen.

Aus diesem Grunde sind nachstehend einige Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldrichtwerten aufgelistet.

Je nach Einzelfall kann von diesen Richtwerten nach oben und unten abgewichen werden.

Diesem Bußgeldkatalog liegt der Gedanke zugrunde, dass bei der Bemessung des Bußgeldes nach § 17 Abs. 3 OWiG von der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit ausgegangen wird.

Eine Zumessung lediglich nach Höhe des wirtschaftlichen Vorteiles der Ordnungswidrigkeit wird grundsätzlich nicht vorgenommen, da hierdurch regelmäßig die Schädigung des ideellen Wertes des Denkmals nicht ausreichend geahndet wird. Auch wenn der wirtschaftliche Vorteil feststeht, wird das Bußgeld nach den Rahmensätzen festgelegt.

Soweit die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 27 DSchG NW nicht verlangt wird, wird das Bußgeld wie folgt berechnet: Damit der Betroffene keinen Gewinn aus der Einsparung der Wiederherstellungskosten ziehen kann, wird ein Bußgeld nach der Höhe der fiktiven Wiederherstellungskosten + 25 % als Ahndungsbetrag festgesetzt. Es ist dabei allerdings mindestens ein Bußgeld in Höhe der Rahmensätze nach Nrn. 3.a) und b) festzusetzen.

Soweit eine erlaubnisbedürftige Maßnahme nach denkmalgemäßen Gesichtspunkten vorbildlich ausgeführt wurde und die Erlaubnisfähigkeit gegeben ist, kann auf die Erhebung eines Bußgeldes verzichtet werden.

	Fahrlässigkeit	Vorsatz
1. Keine oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige nach § 9 I oder II DSchG NW	125,- EUR	250,- EUR
2. Keine oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige nach § 15 I Satz 1 oder II Satz 1 DSchG NW	250,- EUR	500,- EUR

	Erlaubnisfähigkeit		keine Erlaubnisfähigkeit	
	fahrlässig	Vorsatz	fahrlässig	Vorsatz
3. Ausführung einer erlaubnisbedürftigen Maßnahme ohne Erlaubnis				
a) Veränderung eines ortsfesten Denkmals § 9 Abs. 1				
aa) leichtere Veränderungen, Kosten bis 1.500,- EUR	125,- EUR	250,- EUR	750,- EUR	1.500,- EUR
ab) leichte Veränderungen, Kosten bis 5.000,- EUR	250,- EUR	500,- EUR	2.500,- EUR	5.000,- EUR
ac) mittlere Veränderungen, Kosten bis 12.500,- EUR	500,- EUR	1.000,- EUR	3.750,- EUR	7.500,- EUR
ad) mittelgroße Veränderungen, Kosten bis 25.000,- EUR	1.000,- EUR	2.000,- EUR	7.500,- EUR	15.000,- EUR
ae) schwere Veränderungen, Kosten über 25.000,- EUR	2.000,- EUR	4.000,- EUR	15.000,- EUR	30.000,- EUR
bei besonders schwerwiegenden Veränderungen können Höchstbeträge überschritten werden				
b) Veränderung eines beweglichen Denkmals § 9 Abs. 1 DSchG NW	250,- EUR	500,- EUR	1.500,- EUR	3.000,- EUR

	Erlaubnisfähigkeit		keine Erlaubnisfähigkeit	
	fahrlässig	Vorsatz	fahrlässig	Vorsatz
c) Beseitigung eines beweglichen Denkmals § 9 Abs. 1 DSchG NW	375,- EUR	750,- EUR	2.500,- EUR	3.700,- EUR
d) Beseitigung eines Denkmals § 9 DSchG NW	2.500,- EUR	5.000,- EUR	30.000,- EUR	60.000,- EUR
Bei der Beseitigung von Denkmälern mit besonderer Bedeutung können die Höchstbeträge überschritten werden				
e) Verbringung an einen anderen Ort § 9 Abs. 1 DSchG NW	125,- EUR	250,- EUR	2.000,- EUR	4.000,- EUR
f) Änderung der bisherigen Nutzung § 9 Abs. 1 DSchG NW	125,- EUR	250,- EUR	1.000,- EUR	2.000,- EUR
g) Grabung oder Bergung von Bodendenkmälern ohne Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG NW	125,- EUR	250,- EUR	1.000,- EUR	2.000,- EUR

	Fahrlässigkeit	Vorsatz
4. Nichtunverändertlassen von entdeckten Bodendenkmälern oder Entdeckungsstätten gem § 16 DSchG NW	1.000,- EUR	2.000,- EUR